GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Grasberg über die Benutzung der öffentlichen Wohnmobilstellplätze hinter der P + R – Anlage an der Wörpedorfer Straße (Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31/2010) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 23.3.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtscharakter / Nutzungsberechtigte

- Die Gemeinde Grasberg hält auf dem Grundstück hinter der P + R Anlage an der Wörpedorfer Straße einen Marktplatz mit Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung vor. Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilien für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilien vorbehalten.
 Pkws, Wohnwagen oder ähnliche Fahrzeuge sowie Zelte dürfen nicht abgestellt werden.

§ 2 Verhalten auf dem Platz

Die Nutzer der Fläche haben Rücksicht auf die Belange der Anwohner und der weiteren Wohnmobillisten zu nehmen. Deshalb sind Lärmbelästigungen wie z.B. Türenzuschlagen, laute Musik u. ä. zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnmobillautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist in dieser Zeit verboten. Die Entsorgung von Abwasser, hat über die dafür vorhandene Entsorgungsstation zu erfolgen. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch die Tierhalter zu beseitigen. Offenes Feuer ist untersagt. Der Stellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

§ 3 Hausrecht

Die Gemeinde Grasberg bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Die Gemeinde Grasberg behält sich das Recht vor, den Platz zeitweise für besondere Veranstaltungen wie beispielsweise Schützenfest für die Nutzung durch andere Wohnmobillisten zu sperren. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Fläche besteht insofern nicht.

§ 4 Haftung

- 1. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Grasberg erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte d. h. für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden.
- 2. Die Gemeinde Grasberg haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom oder Trinkwasserversorgung den Nutzern oder sonstigen Dritten entstehen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.000,00 kann belegt werden, wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt und sich nicht entsprechend der Vorgaben nach § 2 auf dem Platz verhält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grasberg, den 07.04.2017

(M. Schorfmann) Bürgermeisterin

